

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom 20.12.2011	1
<p>Aufgrund der §§ 5, 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in der Gemeinde Osterbruch.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Friedhofszweck</b></p> <p>Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Samtgemeinde Land Hadeln. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Osterbruch waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schließung und Entwidmung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</li> <li>2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</li> <li>3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Land Hadeln in andere Grabstätten umgebettet.</li> </ol>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

2

4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Land Hadeln auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
2. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Land Hadeln und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	3
<p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln gewerbsmäßig zu fotografieren.</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>4. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betätigung auf dem Friedhof</b></p> <p>1. Gewerbetreibende, sonstige Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>2. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ab 7.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Sonnabenden spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.</p> <p>3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Samtgemeinde Land Hadeln genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Eine Ablagerung von angefallenem Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ist unzulässig. Werkzeuge und Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.</p> <p>4. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann Gewerbetreibenden oder sonstigen Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	5
<b>III</b> <b>Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	
<b>§ 7</b> <b>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Land Hadeln anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</li><li>2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Samtgemeinde Land Hadeln auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</li><li>3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</li><li>4. Die Samtgemeinde Land Hadeln setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Für Ausnahmen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Land Hadeln.</li><li>5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet.</li></ol>	
<b>§ 8</b> <b>Särge</b>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</li><li>2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</li><li>3. Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</li></ol>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

6

## § 9

### Ausheben der Gräber

1. Für das Ausheben und Verfüllen ist der Bestatter zuständig.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde Land Hadeln entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde Land Hadeln zu erstatten.
5. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wiederherzustellen. **Absatz 4** gilt entsprechend.

## § 10

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. **§ 3 Absatz 2 und Absatz 3** bleiben unberührt.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	7
<p>4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des <b>§ 24 Absatz 1 Satz 4</b> und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß <b>§ 24 Absatz 2 Satz 2</b> können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>5. Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde Land Hadeln, dem Bestatter oder von beiden gemeinsam durchgeführt. Die Samtgemeinde Land Hadeln bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>IV</b> <b>Grabstätten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Land Hadeln. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>2. Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten d) anonyme Urnengrabstätten.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

8

3. Die Größe einer Grabstelle beträgt grundsätzlich:

- a) für die Bestattung von Kindern und Erwachsenen 1,20 m x 2,50 m,
- b) für die Bestattung von Aschen in pflegeleichten Urnenreihengrabstätten 0,50 m x 1,00 m.
- c) für die Bestattung von Aschen im anonymen Gräberfeld 0,50 m x 0,50 m.

4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- 1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- 1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	9
<p>2. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in <b>Satz 2</b> genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner,  b) auf die Kinder,  c) auf die Stiefkinder,  d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,  e) auf die Eltern,  f) auf die vollbürtigen Geschwister,  g) auf die Stiefgeschwister,  h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.</p> <p>8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in <b>Absatz 7 Satz 2</b> genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln.</p>	



9. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

10

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

12. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15

### Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten
- d) anonymen Urnengrabstätten.

2. Die Samtgemeinde Land Hadeln bietet die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung. Eine Grabstätte dafür ist auf der Nordseite, Lage 10, eingerichtet. Es handelt sich hierbei um eine Rasenfläche, die der Reihe nach mit Urnen belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Asche abgegeben wird. Über die Abgabe wird eine Begräbnisliste geführt. Es ist nicht gestattet, auf anonymen Urnengrabstätten Grabmale sowie sonstigen Grabschmuck aufzubringen. Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die anonyme Urnengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben. Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

3. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Wahlgrabstätten für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Je Urnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Möglichkeit einer Doppelgrabstelle in der Größe von 1,00 m x 1,00 m ist gegeben, muss aber bereits bei der ersten Aschebeisetzung vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Es gelten eigene Gestaltungsvorschriften für die pflegeleichten Urnenreihengrabstätten.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

11

## **V Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind einzufassen und mit einer Grabplatte vollständig abzudecken. Die Einfassung muss aus Granit sowie die Grabplatte aus geschliffenem Granit bestehen. Zusätzliche stehende Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
3. Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.
4. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

## **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 17**

#### **Grabmale**

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 16). Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,0 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,15 m.
2. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	12
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zustimmungserfordernis</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale bzw. Einfassungen eingeholt werden.</li> <li>2. Den Anträgen ist beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</li> <li>3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln. Die <b>Absätze 1 und 2</b> gelten entsprechend.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anlieferung von Grabmalen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde Land Hadeln der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</li> <li>2. Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Samtgemeinde Land Hadeln überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Samtgemeinde Land Hadeln bestimmen.</li> </ol>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	13
<p><b>§ 20</b></p> <p><b>Fundamentierung und Befestigung</b></p> <p>1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Samtgemeinde Land Hadeln gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p> <p><b>§ 21</b></p> <p><b>Unterhaltung</b></p> <p>1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte.</p> <p>2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Land Hadeln auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Land Hadeln nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde Land Hadeln berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde Land Hadeln ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p> <p>4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann die Zustimmung zur Änderung</p>	

derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

14

## § 22

### Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des **§ 21 Absatz 4** kann die Samtgemeinde Land Hadeln die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne des **§ 18** schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde Land Hadeln berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Land Hadeln ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Land Hadeln über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde Hadeln abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Samtgemeinde Land Hadeln ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 23

### Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des **§ 16** hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grab-

stätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	15
<p>3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln. Der Antragsteller hat die Graberwerbssurkunde vorzulegen.</p> <p>5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Samtgemeinde Land Hadeln kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.</p> <p>6. Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.</p> <p>7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Land Hadeln.</p> <p>8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabeschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>1. Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (<b>§ 23 Absatz 3</b>) nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Land Hadeln die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde Land Hadeln in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde Land Hadeln die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln	60-1
Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom	16
<p>2. Für Wahlgrabstätten gelten <b>Absatz 1 Satz 1 bis 3</b> entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde Land Hadeln in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt <b>Absatz 1 Satz 1</b> entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Land Hadeln den Grabschmuck entfernen.</p> <p style="text-align: center;"><b>VIII</b> <b>Leichenhalle und Trauerfeiern</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Land Hadeln und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Zeit und Dauer kann die Samtgemeinde Land Hadeln im Einzelfall festsetzen bzw. beschränken. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

17

## § 26

### Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln.

## IX

### Schlussvorschriften

## § 27

### Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Land Hadeln bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach **§ 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3** dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## § 28

### Haftung

Die Samtgemeinde Land Hadeln haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Land Hadeln nur bei Vorsatz



und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

18

### § 29

#### Gebühren

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde Land Hadeln verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des **§ 10 Absatz 5** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instand hält (**§ 23 Absatz 1**);
  - b) Grabmale nicht standsicher befestigt (**§ 20 Absatz 1**);
  - c) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Land Hadeln errichtet oder verändert (**§ 18 Absatz 1 und 3**);
  - d) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd instand- oder in verkehrssicherem Zustand hält (**§ 21 Absatz 1**) oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt (**§ 22 Absatz 1**);
  - e) gegen die Gebote oder Verbote der **§§ 4, 5 und 6** verstößt;
  - f) die in **§§ 8 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 3, 16 Absatz 2 und 23 Absatz 4** vorgeschriebenen Zustimmungen der Samtgemeinde Land Hadeln nicht einholt;
  - g) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen **§ 23 Absatz 9** verwendet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 5.000,00 € geahndet werden.**

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Land Hadeln

60-1

Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom

19

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch 17. Oktober 1996 außer Kraft.

Otterndorf, den 20.12.2011

SAMTGEMEINDE LAND HADELN

Zahrte  
Samtgemeindebürgermeister

